



**FUCHSBAU**

Kindertagesstätte e.V.

# Geschäftsordnung

Memelerstrasse 44b • 81927 München • Tel.: 089/99341740 • Fax 089/939392-53 •  
Email [info@fuchsbau-kita.de](mailto:info@fuchsbau-kita.de) • Internet [www.fuchsbau-kita.de](http://www.fuchsbau-kita.de)

Stand Oktober 2011

# FUCHSBAU

Kindertagesstätte e.V.



## Geschäftsordnung

### 1. Träger und Betreuung

Der Verein „Fuchsbau Kindertagesstätte e.V.“ ist Träger der Kindertagesstätte Fuchsbau. Der Verein vertritt die Kindertagesstätte nach außen. Er kümmert sich u.a. um die Beschaffung von Mitteln für den laufenden Betrieb der Einrichtung sowie die Organisation.

Zweck der Einrichtung ist die Organisation und der Betrieb einer Kindertagesstätte, die dem Wohle und der Erziehung und Ausbildung der Kinder dient. Der Betrieb ist nicht von einer Gewinnerzielungsabsicht getragen, somit gemeinnützig.

### 2. Beiträge und Finanzen

#### 2.1. Vereinsmitgliedschaft

Für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist eine Vereinsmitgliedschaft im Fuchsbau Förderverein e.V. von mindestens einem Elternteil des jeweiligen Kindes Voraussetzung. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages werden beide Elternteile zugleich Mitglied des „Fuchsbau Kindertagesstätte e.V.“.

#### 2.2. Elternbeitrag und Öffnungszeiten

Mitgliedsbeiträge für die Mitgliedschaft im Fuchsbau Kindertagesstätte e.V. werden nicht erhoben.

Die monatlichen Beiträge für die Kinderbetreuung werden um Beginn des Schuljahres vom Vereinsausschuss festgelegt und per Einzugsverfahren jeweils am Monatsanfang vom benannten Konto der Mitglieder abgebucht. Die Beiträge sollen die Selbstkosten des Betriebes decken.

# FUCHSBAU

Kindertagesstätte e.V.



Stand Okt. 2011	Vollzeitplatz (Kinder > 3 Jahre)	Vollzeitplatz (Kinder < 3 Jahre)	Hort	Vormittags- Gruppe (Kinder > 3 Jahre)	Vormittags- gruppe (Kinder < 3 Jahre)
Öffnungszeiten	Mo-Do 7.30–16.00 Uhr Fr 7.30–15.00 Uhr	Mo-Do 7.30–16.00 Uhr Fr 7.30–15.00 Uhr	Mo-Fr 11.30–16.00 Uhr In Ferien ab 9.00 Uhr	Mo-Fr 7.30–11.30 Uhr (beschränkt bis 13.00)	Mo-Fr 7.30–11.30 Uhr (beschränkt bis 13.00)
Elternbeitrag 4 Std.	170			130	150
Elternbeitrag 5 Std.	175			150	200
Elternbeitrag 6 Std.	180	245	120	160	210
Elternbeitrag 7 Std.	190	250			
Elternbeitrag 8 Std.	195	255			
Elternbeitrag 9 Std.	200	263			
Essensbeitrag mtl.	70	50	70	70	50

Der vorgenannte Elternbeitrag umfasst nicht die Kosten der seitens der Einrichtung gereichten Mahlzeiten. Die dafür zu entrichtenden Essensbeiträge sind für alle zu betreuenden Kinder verbindlich und werden lediglich in den allgemeinen Schließungszeiten der Kindertagesstätte (Weihnachts- und Sommerferien) nicht berechnet.

Nicht umfasst sind zusätzliche, außergewöhnliche Kosten, z.B. für Ausflüge.

## 2.3. Elternbeitrag und Kautions

Mit der Zusage eines Betreuungsplatzes ist eine Kautions in Höhe von 300 Euro an den Verein zu bezahlen. Die Zahlung ist Bedingung für die Wirksamkeit des Betreuungsvertrages und ist sofort fällig. Mit Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Kautions zurückbezahlt, falls keine Rückstände aus dem Vertragsverhältnis bestehen. Anderenfalls ist der Verein berechtigt, eine Verrechnung seiner Ansprüche mit der Kautions vorzunehmen.

Bei vorübergehender Abwesenheit des zu betreuenden Kindes, z.B. bei Urlaub oder im Krankheitsfall, auch während der allgemeinen Schließungszeiten der Kindertagesstätte, sind die Beiträge weiterhin zu entrichten, dies gilt auch im Falle, dass die Kindertagesstätte infolge höherer Gewalt oder aus sonstigen, vom Verein nicht zu vertretenden Gründen, vorübergehend geschlossen werden muss.

# FUCHSBAU

Kindertagesstätte e.V.



## 2.4. Erstattungen von Auslagen

Quittungen für Auslagen müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ausstellung vorgelegt und abgerechnet werden. Rechnungen ab 50.- € müssen vom pädagogischen Team, Rechnungen ab 200.- € vom Vorstand abgezeichnet werden.

## 3. Elternversammlung und Vereinsausschuss

Die Elternversammlung tagt mindestens viermal im Kalenderjahr. Zur Elternversammlung ist mittels Aushang in der Einrichtung und e-Mail an mindestens einen Elternteil mit einwöchiger Frist zu laden. Die Mitglieder werden zu diesem Zweck bei Abschluss des Betreuungsvertrags gebeten eine e-Mail-Adresse anzugeben.

Dem Vereinsausschuss obliegt die ordentliche Verwaltung des Vereins, insbesondere Personal- und Elternarbeit sowie Erstellung der Erziehungskonzeption in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal.

## 4. Aufnahme in den Verein / Abschluss eines Betreuungsvertrags

Der Antrag auf einen Betreuungsplatz muss schriftlich erfolgen. Zuständig für die Entscheidung über die Vergabe von Plätzen ist der Vereinsausschuss. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen.

Der Betreuungsvertrag bedarf der Schriftform. Mit Abschluss des Betreuungsvertrags werden die Erziehungsberechtigten des zu betreuenden Kindes automatisch Mitglieder des Fuchsbau Kindertagesstätte e.V. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages für die Vormittagsgruppe beinhaltet keinen Anspruch auf einen Vollzeitplatz in einer anderen Gruppe der Einrichtung.

Die Erziehungsberechtigten erkennen mit ihrem Beitritt zum Verein das pädagogische Konzept der Einrichtung an.

## 5. Beendigung des Betreuungsvertrages

Der Betreuungsvertrag endet automatisch mit Schuleintritt des Kindes. Ein Anspruch auf einen Hortplatz besteht nicht.

Die ordentliche Kündigungsfrist des Betreuungsvertrages beträgt, soweit im Folgenden nicht anders geregelt, zwei Monate zum Monatsende.

Eine ordentliche Kündigung zum 31.5. und 30.6. jeden Jahres ist nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich. Eine ordentliche Kündigung zum 31.7. ist ausgeschlossen, d.h. eine ordentliche Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres (31.8.) ist bis zum 28.2. des Jahres zu erklären.

# FUCHSBAU

Kindertagesstätte e.V.



Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages für die Vormittagsgruppe ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des darauf folgenden Quartals zu erklären, d.h. 28.1. zum 31.3..

Das Recht zur Kündigung des Betreuungsvertrages, auch fristlos, aus besonderem Grund bleibt davon unberührt.

## 6. Elternarbeit

Jedes Mitglied soll sich entsprechend seiner Fähigkeiten und Interessen einbringen. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur Erbringung folgender Elternarbeiten in Form administrativer, organisatorischer, pädagogischer oder handwerklicher Tätigkeiten:

- mindestens 45 Stunden pro Kindergartenjahr und Kind für einen Platz in einer allgemeinen Vollzeitgruppe
- mindestens 20 Stunden pro Kindergartenjahr und Kind in der Vormittagsgruppe
- mindestens 25 Stunden pro Kindergartenjahr und Kind in der Hortgruppe
- mindestens 26 Stunden pro Kindergartenjahr und Kinder für einen Platz in einer allgemeinen Halbtagesgruppe

Die Eltern leisten Elternarbeit im Rahmen der ca. 6-7 Wochen dauernden Elterndienste. Hierzu tragen sich 3 bis 4 Eltern in eine Liste ein und sind verantwortlich für alle anfallenden Arbeiten in diesem Zeitraum. Zum Aufgabenbereich gehören dabei Wäsche waschen, Einkaufen, kleinere Reparaturen, Vor- und Nachbereitung von Elternabenden, Feste organisieren, Jahresputz, Spielzeugreinigung sowie regelmäßige Teilnahme an Renovierungsarbeiten. Die geleisteten Stunden sind zum Ende jeden Quartals schriftlich dokumentiert, mit einer Frist von einem Monat, beim Elterndienstbeauftragten anzuzeigen. Die Teilnahme an Elternabenden ist Pflicht, die Stunden hierfür zählen nicht zu den Elternarbeitsstunden. Für den Fuchsbau Förderverein e.V. geleistete Stunden zählen ebenfalls als Elternstunden in der Fuchsbau Kindertagesstätte e.V.

Nicht abgeleistete Stunden werden zum Stichtag 31.07. eines jeden Kindergartenjahres mit 20,00 € pro Stunde berechnet.

## 7. Krankheit eines Kindes

Krankheiten eines Kindes sind dem pädagogischen Personal mitzuteilen, das über möglicherweise notwendiges Fernbleiben des Kindes von der Gruppe entscheidet.

# FUCHSBAU

Kindertagesstätte e.V.



Jede ansteckende Erkrankung eines Kindes bzw. einer anderen, im selben Haushalt lebenden Person ist dem pädagogischen Personal sofort zu melden. Nach ansteckenden Erkrankungen (s. § 34, IfSG) ist vor der Rückkehr in die Kindertagesstätte ein ärztliches Gesundheitsattest vorzulegen.

Bei starker Erkältung bitten wir, wegen der Ansteckungsgefahr, die Kinder nicht in die Einrichtung zu bringen.

Ist eine Betreuerin krank, müssen in der ersten Woche die anderen Betreuer deren Aufgaben übernehmen. Bei längerer Krankheit müssen die Eltern helfen, oder es muss eine Aushilfe eingestellt werden.

## 8. Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte vorläufig oder endgültig ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
- d) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen
- e) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint
- f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Vereinsausschuss zu hören.

## 9. Fundsachen

Fundsachen werden einen Monat lang aufbewahrt. Für mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.